

F A M O S

(Der *Fall* des Monats im Strafrecht)

September 2000

Sprühlack-Fall

Veränderung von Kfz-Kennzeichen durch Auftragen reflektierender Mittel / Urkundenfälschung / Urkundenunterdrückung / Straftat nach dem Straßenverkehrsgesetz

§§ 267, 274 StGB; § 22 Abs. 1 Nr. 3 StVG

Leitsatz des Gerichts:

Keine Urkundenfälschung liegt vor, wenn das amtliche Kennzeichen eines Kraftfahrzeugs mit einem reflektierenden Mittel versehen wird, so dass die Erkennbarkeit der Buchstaben und Ziffern bei Blitzlichtaufnahmen beeinträchtigt ist.

BGH 4 StR 71/99, Beschluss vom 21. September 1999, abgedruckt in JZ 2000, 424 ff. (mit Anmerkung von *Kudlich*)

1. Sachverhalt

A übersprüht die Kennzeichenschilder seines Pkw mit einem farblosen Speziallack. Dieser reflektiert bei Blitzlicht-Aufnahmen, so dass schwarze Buchstaben und Zahlen überblendet werden und auf Lichtbildern nicht zu erkennen sind. Auf diese Weise will er verhindern, wegen überhöhter Geschwindigkeit belangt zu werden. Bei einer Fahrt mit zu hoher Geschwindigkeit wird er von einer automatischen Radarkontrolle erfasst und „geblitzt“. Durch eine technische Nachbehandlung der Blitzlicht-Aufnahme kann er identifiziert werden.

2. Problem(e) und bisheriger Meinungsstand

Von zentraler Bedeutung für die strafrechtliche Bewertung des Falles ist die Frage: Hat A sich durch die Manipulation am Kennzeichen wegen Urkundenfälschung nach § 267 StGB strafbar gemacht? Zu dieser Frage findet nur, wer über die Entwicklung des strafrechtlichen Urkundenbegriffs im Bilde ist.¹ Dieser Begriff umfasst nicht nur Schriftstücke, sondern auch sonstige Gedankenerklärungen, die in Zeichen und Symbolen zum Ausdruck kommen. Auch kann sich die Gedankenerklärung in einer aus Teilstücken zusammengesetzten Beweiseinheit verkörpern, sofern eine feste Ver

¹ Übersichtlich dazu: *Maurach / Schroeder / Maiwald*, Strafrecht BT 2, 8. Aufl. 1999, § 65 Rn. 13 ff.

bindung besteht. Als eine derartige **zusammengesetzte Urkunde** ist die **Einheit von Kraftfahrzeug und Kennzeichen** anerkannt.² Sie dient im Rechtsverkehr dem Beweis, dass ein bestimmtes Fahrzeug unter der Folge von Ziffern und Buchstaben auf dem Kennzeichen für einen bestimmten Halter zum öffentlichen Verkehr zugelassen ist.

Unter den in § 267 Abs. 1 StGB aufgeführten Tathandlungen kommt hier diejenige des **Verfälschens einer echten Urkunde** in Betracht. Das Merkmal kann leicht fehlinterpretiert werden. Hier (wie auch bei der ersten Tatvariante des Herstellens einer unechten Urkunde) ist nicht etwa auf die inhaltliche Unrichtigkeit abzustellen. Vielmehr ist maßgeblich, ob der Täter den gedanklichen Inhalt einer echten Urkunde in einer Weise verändert, dass der Anschein erweckt wird, als habe der Aussteller dieser echten Urkunde sie in der nachträglich veränderten Form abgegeben.³ Das **Produkt** besteht **typischerweise** (wie bei der ersten Tatvariante) in einer **unechten Urkunde**: Scheinbarer und wirklicher Aussteller der Urkunde mit der neuen Beweisrichtung stimmen nicht mehr überein.⁴

Zusammengesetzte Urkunden, die aus einem Kennzeichnungs-Teil und einem damit verbundenen Augenscheinsobjekt bestehen, können durch Eingriffe in beide Elemente verfälscht werden.⁵ So liegt etwa eine Urkundenfälschung vor, wenn das amtliche Kfz-Kennzeichen durch ein anderes ersetzt oder wenn durch Veränderung des Kennzeichens der Eindruck erweckt wird, das Fahrzeug sei auf ein anderes Kennzeichen zugelassen.⁶ Eine solchermaßen klare Konstellation ist im vorliegende Fall nicht gegeben. Die Sprühaktion lässt die Verbindung des Fahrzeugs mit dem korrekten Kennzeichen unberührt. Beeinträchtigt wird lediglich die Ablesbarkeit des Kennzeichens in einer bestimmten Situation. Eine Urkundenfälschung lässt sich somit nur durch **Hinzufügen weiterer Beweisfunktionen** der zusammengesetzten Urkunde „Kennzeichen + Kfz“ konstruieren. Eine solche Konstruktion hatte das **OLG Düsseldorf** in einer vorangegangenen Entscheidung versucht, die einen vergleichbaren Sachverhalt betraf, nämlich das Überkleben des Kennzeichens mit durchsichtiger, reflektierender Folie.⁷ Die Konstruktion beruhte auf folgendem Gedankengang:

Das Kennzeichen wird mit dem Fahrzeug in einem Zulassungsverfahren zu einer öffentlichen Urkunde verbunden. Die Zulassungsstelle ist nach § 23 Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) gehalten, im Rahmen dieses Verfahrens das Kennzeichen zu überprüfen. So muss gem. § 23 Abs. 3, Abs. 4 Satz 4 und 6 in Verbindung mit § 60 Abs. 1 Satz 4 StVZO festgestellt werden, dass seine Ablesbarkeit nicht durch Verschmutzung, Spiegelung oder Überkleben mit Folie beeinträchtigt ist. Die Abstempelung des Kennzeichens durch Aufkleben einer Siegelmarke enthält die beweisrelevante Aussage, dass der Zustand des Kennzeichens einwandfrei ist. Sie wird verfälscht, wenn später ein reflektierendes Mittel auf das Kennzeichen aufgetragen wird, das ein Ablesen unter bestimmten Voraussetzungen verhindert.

Auf diesem gewundenen Weg wollte niemand dem OLG Düsseldorf folgen. Die Literatur lehnte die Entscheidung ausnahmslos ab.⁸ Auch das **BayObLG** verwarf die Lösung, als es über den hier

² BGHSt 18, 70; *Tröndle / Fischer*, StGB, 49. Aufl. 1999, § 267 Rn. 13; *Lampe*, JR 1998, 304.

³ Vgl. etwa *Küper*, Strafrecht BT, 3. Aufl. 1999, S. 301 ff.; *Wessels / Hettinger*, Strafrecht BT 1, 23. Aufl. 1999, Rn. 842 ff.

⁴ Rengier, Strafrecht BT 2, 2. Aufl. 1999, § 33 Rn. 23; zum Sonderfall des Verfälschens durch den Aussteller: Rn. 24.

⁵ *Lampe*, JR 98, 304, 305.

⁶ *Fahl*, JA 1997, 925, 926.

⁷ JR 1998, 303 f.

⁸ *Lampe*, JR 1998, 304 f.; *Krack*, NSStZ 1997, 602 f.; *Fahl*, JA 1997, 925 ff.; *Tröndle / Fischer*, aaO., § 267 Rn. 19.

zu besprechenden Sachverhalt zu entscheiden hatte.⁹ Entsprechend seiner gerichtsverfassungsrechtlichen Pflicht aus § 121 Abs. 2 GVG legte es die Sache dem BGH zur Entscheidung vor.

Die **Kritik** in der Literatur und im Vorlagebeschluss des BayObLG betrifft den Erklärungsgehalt der zusammengesetzten Urkunde und setzt in **zwei Stufen** an. Bestritten wird bereits, dass die Plakette in Verbindung mit dem Fahrzeug mehr beurkunde als die Zulassung selbst. Für den zweiten Einwand wird unterstellt, dass mit der Abstempelung auch erklärt werde, das Kennzeichen sei überprüft und für ordnungsgemäß befunden worden. Diese Erklärung könne sich aber lediglich auf den **Zeitpunkt der Zulassung** beziehen. Daher werde durch spätere Manipulationen am Kennzeichen nicht in die beurkundete Aussage eingegriffen: „Das Kennzeichen entsprach zum Zeitpunkt der Zulassung den straßenverkehrsrechtlichen Anforderungen“. Eine Verfälschung dieser Erklärung liege somit nicht vor. Schließlich wird noch auf **inakzeptable Folgen** hingewiesen. Jede nachträgliche Veränderung des Kennzeichens, z. B. durch Verschmutzung, wäre – zumindest objektiv – als Urkundenfälschung zu bewerten. Auch bliebe kaum noch ein Anwendungsbereich für die subsidiäre Vorschrift des § 22 Abs. 1 Nr. 3 StVG, die doch offensichtlich als straßenverkehrsrechtliche Spezialnorm die Fälle einer Beeinträchtigung der Erkennbarkeit von Kennzeichen erfassen solle.

Mit der Verneinung einer Urkundenfälschung gem. § 267 Abs. 1 StGB sind die Möglichkeiten einer Anwendung des Urkundenstrafrechts an sich noch nicht erschöpft. Die partielle Verdeckung des Kennzeichens könnte noch als **Urkundenunterdrückung gem. § 274 Abs. 1 Nr. 1 StGB** strafbar sein. Diese Frage ist in der Auseinandersetzung um die Entscheidung des OLG Düsseldorf aber eher nur beiläufig angesprochen worden.¹⁰

3. Kernaussagen der Entscheidung

Der BGH schließt sich mit klaren Worten der Kritik an der Entscheidung des OLG Düsseldorf an. Bestätigt wird zunächst die ständige Rechtsprechung, dass in der Verbindung von Kennzeichen und Kfz eine zusammengesetzte Urkunde zu sehen ist, mit der die Zulassungsstelle als Ausstellerin erklärt, dass das Fahrzeug unter diesem Kennzeichen für einen bestimmten Halter zum öffentlichen Verkehr zugelassen ist. Ob das Anbringen der Plakette auch beweist, dass ein ordnungsgemäßes, gut ablesbares Kennzeichen verwendet wurde, lässt der BGH offen. Jedenfalls **enthält die Urkunde** nach seiner Ansicht **nicht die zusätzliche beweisbestimmte und beweisgeeignete Erklärung, „dass das Kennzeichen – fortwährend – uneingeschränkt ablesbar ist“**¹¹.

Daraus ergibt sich alles Weitere. Durch das spätere Besprühen des Kennzeichens mit dem Lack werde der Erklärungsinhalt der Urkunde nicht verändert. Vielmehr werde dadurch nur die Erkennbarkeit des Beweisinhalts der Urkunde, also die Zulassung dieses Fahrzeugs für einen bestimmten Halter, beeinträchtigt. Darin liege kein Verfälschen einer Urkunde.

Die Frage einer Strafbarkeit wegen Urkundenunterdrückung gem. § 274 Abs. 1 Nr. 1 StGB greift der BGH nicht auf.

4. Konsequenzen für Prüfung und Praxis

Autofahrer und Richter verfügen offenbar gleichermaßen über erfinderische Gaben. Die einen setzen diese Gabe ein, um sich für Radarfallen unsichtbar zu machen, die anderen, um dieses Verhalten mit kühnen Konstruktionen strafrechtlich zu erfassen. **Der Versuch, das Unkenntlichma**

⁹ NZV 1999, 213 f.

¹⁰ BayObLG NZV 1999, 213, 214; *Krack*, NSTZ 1997, 602, 603.

¹¹ JZ 2000, 424, 425.

chen von Nummernschildern zur Urkundenstrafat hochzustilisieren, hat jedoch mit der Entscheidung des BGH ein Ende gefunden. Für die Praxis gilt nunmehr, dass auf Taten dieser Art allein mit den Mitteln des Straßenverkehrsstrafrechts zu reagieren ist. Das ist auch sachgerecht. In der StVZO ist detailliert festgehalten, wie ein Kennzeichen beschaffen sein muss, damit es stets gut ablesbar ist.¹² Dementsprechend ist eine Verurteilung wegen Beeinträchtigung der Erkennbarkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 StVG die angemessene Reaktion. Auch dürfte der Strafrahmen dieser Vorschrift – Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe – völlig ausreichen, um eine dem Unrechtsgehalt der Tat entsprechende Sanktion zu finden.

Daraus folgt für juristische Prüfungszusammenhänge: In Fällen dieser Art sollte man immer auch einen Blick in den Katalog straßenverkehrsrechtlicher Strafvorschriften werfen. Expertenwissen ist insoweit nicht erforderlich; sorgfältiges Durchlesen genügt.

In der Fall-Bearbeitung sind allerdings zuvor die gewichtigeren urkundenstrafrechtlichen Tatbestände durchzuprüfen. Für den Umgang mit § 267 Abs. 1 StGB in der Form des Verfälschens sei nochmals¹³ vor dem Fehlgriff einer inhaltlichen Richtigkeitsprüfung gewarnt. Wie beim Herstellen einer unechten Urkunde ist auch hier der Ausstellerbezug maßgeblich: Beim Verfälschen wird dem Aussteller der echten Urkunde durch den Täter eine andere als die tatsächlich abgegebene untergeschoben, was sie zu einer unechten Urkunde macht. Im Prüfungsablauf kann man durch Übernahme des Lösungswegs des BGH juristische Eleganz demonstrieren. Zunächst wird die Frage aufgeworfen, ob die zusammengesetzte Urkunde auch die Erklärung enthalte, dass das Kennzeichen den Vorschriften der StVZO entspreche. Dann wird – souverän – nachgewiesen, dass es insoweit einer Festlegung gar nicht bedarf. Selbst wenn die Abstempelung des Kennzeichens den Beweis für dessen ordnungsgemäßen Zustand erbrächte, könnte die spätere Manipulation in diesen Aussagegehalt nicht mehr eingreifen, da die Erklärung naturgemäß nur für den aktuellen Zeitpunkt gelten könne.

Nach der Ablehnung einer Strafbarkeit wegen Urkundenfälschung gem. § 267 Abs. 1 StGB muss vor dem Übergang zu § 22 Abs. 1 Nr. 3 StVG unbedingt noch die **Urkundenunterdrückung gem. § 274 Abs. 1 Nr. 1 StGB** näher erörtert werden. Zwar gibt es gute Gründe, auch eine Strafbarkeit nach dieser Vorschrift zu verneinen. Sie drängen sich jedoch nicht so sehr auf, dass eine knappe Erledigung im Urteilsstil oder gar ein Verzicht auf eine Prüfung akzeptabel wäre.

Die aus Kennzeichen und Fahrzeug zusammengesetzte Urkunde gehört, wie vom Tatbestand gefordert, nicht ausschließlich dem Kfz-Halter, denn sie dient staatlichen Stellen und auch geschädigten Privatpersonen dazu, die Identität des Fahrzeugführers zu ermitteln¹⁴. Es ist aber bereits zweifelhaft, ob das Besprühen des Kennzeichens mit einer klaren Flüssigkeit als Beschädigung oder Unterdrückung der Urkunde gewertet werden kann. Immerhin bleibt das Kennzeichen für das menschliche Auge uneingeschränkt lesbar. Eine (partielle) Unterdrückung könnte aber darauf gestützt werden, dass gerade für Kfz-Kennzeichen die Wahrnehmung bei Verkehrskontrollen mittels einer Blitzlichtkamera üblich ist, um Beweis über die Zulassung des Fahrzeugs auf einen bestimmten Halter zu erbringen, und dass diese fotografische Wahrnehmung nicht unerheblich erschwert wird.¹⁵ Größeres Gewicht haben die Bedenken gegen eine Bejahung des subjektiven Tatbestandes. Nach überwiegender Ansicht fehlt dem Täter die Absicht, einem anderen einen Nachteil zuzufügen, weil die Vereitelung des staatlichen Sanktionsanspruchs nicht als Nachteil im Sinne von § 274

¹² § 60 Abs. 1 Satz 4 StVZO.

¹³ S. oben 2.

¹⁴ *Krack*, NStZ 2000, 423.

¹⁵ *Fahl*, JA 1997, 925, 926; *Krack*, NStZ 1997, 602, 603.

StGB angesehen wird.¹⁶ Dafür wird zur Hauptsache angeführt, dass der staatliche Sanktionsanspruch abschließend durch § 258 StGB geschützt werde und andernfalls eine Entwertung des Selbstschutzprivilegs in § 258 Abs. 5 StGB drohe.

Es bedarf keiner hellseherischen Fähigkeiten, um vorherzusagen, dass der Fall **Karriere in mündlichen und schriftlichen Prüfungen** machen wird. Die Verbindung von Kfz und Kennzeichen ist ein äußerst beliebter Beispielfall für eine zusammengesetzte Urkunde. Wenn dann noch, wie hier, Grundlagen des Urkundenstrafrechts diskutiert werden können, ist die Mixtur für einen Prüfungsfall perfekt.

5. Kritik

Die Entscheidung des BGH verdient uneingeschränkt Zustimmung. Bedauerlich ist nur, dass der BGH nicht auch zu einer Strafbarkeit wegen Urkundenunterdrückung gem. § 274 Abs. 1 Nr. 1 StGB Stellung bezogen hat. Die Frage, die ihm das BayObLG zur Entscheidung vorgelegt hatte,¹⁷ nötigte ihn dazu allerdings auch nicht.

6. Nachtrag (April 2007)

Das OLG Düsseldorf bleibt mit seiner Meinung zu einer Strafbarkeit nach § 267 StGB allein. Die Entscheidung des BGH¹⁸ ist in der **Literatur** überwiegend **zustimmend** aufgenommen worden.¹⁹ Der ausgeführte Streit zur Urkundenfälschung gem. § 267 StGB hat damit deutlich an Brisanz verloren. Gleichwohl sollten Studierende den Fall noch nicht zu den Akten legen, zumal er auch in der jüngeren Ausbildungsliteratur noch benutzt wird.²⁰ In der Fallbearbeitung sollten sich Studierende auch weiterhin zumindest knapp mit dem Problem des § 267 StGB auseinandersetzen.

Der **Schwerpunkt** des Falles hat sich indessen auf die Prüfung einer Strafbarkeit wegen **Urkundenunterdrückung gem. § 274 StGB** verlagert.²¹ Zwei Fragen sind hier nach wie vor umstritten. Erstens: Im Hinblick auf die Tathandlung des Unterdrückens gem. § 274 Abs. 1 Nr. 1 Var. 3 StGB lehnt ein Teil der Literatur ein Unterdrücken ab, sofern die normale Lesbarkeit des Kennzeichens unbeeinträchtigt bleibt²²; die Gegenauffassung lässt die kurzzeitige Überblendung allein im Zeitpunkt der Blitzaufnahme als Tathandlung ausreichen²³. Zweitens: Im Streit um die Nachteilszufügungsabsicht wird die Vereitelung eines staatlichen Straf- oder Bußgeldanspruchs überwiegend

¹⁶ BayObLG NZV 1999, 213, 214; *Schönke / Schröder / Cramer*, StGB, 25. Aufl. 1997, § 274 Rn. 16; *Maurach / Schroeder / Maiwald*, aaO., § 65 Rn. 106, jeweils m. w. N.; a. A. *Krack*, NSTZ 2000, 423 f.

¹⁷ Vgl. NZV 2000, 213, 214.

¹⁸ Der Beschluss ist mittlerweile auch veröffentlicht in BGHSt 45, 197.

¹⁹ Vgl. die Besprechung von *Martin*, JuS 2000, 408 f., sowie die bereits oben nachgewiesenen Anmerkungen von *Kudlich*, JZ 2000, 426 ff., und *Krack*, NSTZ 2000, 423 f.; ferner *Cramer / Heine* in *Schönke / Schröder*, StGB, 27. Aufl. 2006, § 267 Rn. 65; *Lackner / Kühl*, StGB, 25. Aufl. 2004, § 267 Rn. 20; *Rengier*, Strafrecht BT II, 8. Aufl. 2006, § 33 Rn. 28; *Wessels / Hettinger*, Strafrecht BT 1, 30. Aufl. 2006, Rn. 843.

²⁰ *Baier*, JuS 2004, 56 ff. (Falllösung).

²¹ Der BGH hatte sich zu dieser Frage nicht geäußert, siehe oben S. 4 f.

²² *Krack*, NSTZ 2000, 423; ebenso *Lackner / Kühl* (Fn. 19), § 274 Rn. 2; siehe auch oben S. 4.

²³ *Cramer/Heine* (Fn. 19), § 274 Rn. 10; *Baier*, JuS 2004, 56, 58.

nicht als Nachteil eines anderen aufgefasst.²⁴ Gegen diese Auffassung wendet sich insbesondere *Krack*.²⁵ Das Strafverfolgungsinteresse sei ein strafrechtlich geschütztes Rechtsgut, wie insbesondere § 258 StGB zeige. Zudem liege die Urkundenmanipulation zeitlich vor der Verkehrsordnungswidrigkeit, so dass ein Schutz durch das Selbstbegünstigungsprivileg ausscheide.

Eine aktuelle Entscheidung des **OLG München**²⁶ zeigt, dass die „erfinderischen Gaben“²⁷ von Autofahrern und Richtern mit dem Sprühlack-Fall keinen Abschluss gefunden haben. Ein Autofahrer hatte an seinem Innenspiegel **Reflektoren** angebracht, die zu einer völligen Überbelichtung des Fotos aus der Blitzanlage führten. Nicht weniger bemerkenswert war der Einfallsreichtum der Richter: Sie gelangten zu einer Strafbarkeit wegen Sachbeschädigung an der Blitzanlage nach § 303 StGB.

²⁴ *Cramer/Heine* (Fn. 19), § 274 Rn. 16; *Lackner / Kühl* (Fn. 19), § 274 Rn. 7; *Rengier* (Fn. 19), § 33 Rn. 28 und § 36 Rn. 8; siehe auch oben S. 4 f.

²⁵ *Krack*, NStZ 2000, 423 f.; gegen ihn *Baier*, JuS 2004, 56, 58.

²⁶ OLG München NJW 2006, 2132 f.

²⁷ Siehe oben S. 3.